



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 09. Januar 2008

Nr. 1

Inhalt

Seite

Hausordnung der Universität Karlsruhe (TH)

2

Hausordnung der Universität Karlsruhe (TH)

In dieser Hausordnung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Universitätsbetriebes erlässt der Rektor gemäß § 17 Abs. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) nachfolgende Hausordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Universität Karlsruhe (TH) einschließlich aller landeseigenen und angemieteten Gebäude bzw. Gebäudeteile. Mitglieder und Angehörige der Universität Karlsruhe (TH) sowie alle Besucher haben diese Hausordnung zu beachten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann sein Hausrecht durch schriftliche Erklärung auf Angehörige der Hochschule übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich.
- (2) Ein unmittelbar vom Rektor abzuleitendes Hausrecht haben folgende Stellen, ohne dass es dazu einer gesonderten Übertragung bedarf:
 1. die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen für die Dauer der Lehrveranstaltung,
 2. die Leiter der universitären Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 3. die Dekane für diejenigen Räume der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 4. die Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien,
 5. der Leiter der Hauptabteilung V, Gebäude und Technik, bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter,
 6. der Beauftragte für Sicherheit.
- (3) Den Anordnungen der Hausrechtsinhaber ist Folge zu leisten.
- (4) Die Leiter der Einrichtungen bzw. Veranstaltungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ausübung des Hausrechts jederzeit durch mittelbar Beauftragte sicher gestellt ist.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Universität Karlsruhe (TH) sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, während der normalen Dienstzeiten in den o.g. Bereichen grundsätzlich montags bis freitags von 7:00 bis 17:30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten.

In Ausnahmefällen erforderlich werdenden allgemeinen Dienstbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten regeln die Universitätseinrichtungen eines Gebäudes untereinander in eigener Verantwortung. Sie haben dabei zu beachten, dass die Gebäude geschlossen gehalten werden und dass für die Sicherheit des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt ist.

- (2) Für den dienstlichen oder durch ordnungsgemäßes Studium in Ausnahmefällen gebotenen Aufenthalt werden Berechtigungsscheine für genau festzulegende Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten durch Lehrstuhlinhaber und den Leiter der jeweiligen Betriebseinheit bzw. dessen Beauftragten an Nichtmitglieder der Universität ausgegeben.
- (3) Die Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Hauptabteilung V sind angewiesen, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder im Hochschulgelände ohne Berechtigungsschein angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie gegebenenfalls zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes aufzufordern.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken benützt werden.
Bauliche Veränderungen dürfen nur in Verbindung mit dem Bauamt durchgeführt werden.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Karlsruhe (TH) sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (3) Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltungen sind die Hörsäle zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.
- (4) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. Näheres regelt das Abfallkonzept der Universität Karlsruhe (TH).
- (5) Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Geöffnete Fenster sind zu sichern.
- (6) Für den Verschluss der Instituts- und Seminarräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Im Bedarfsfalle ist die Hauptabteilung V, Serviceleitstelle (Tel. 608-3011) um Öffnung zu ersuchen.
- (7) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Hauptabteilung V, Serviceleitstelle (Tel. 608-3011) zu melden.
- (8) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.Ä. in den Universitätsgebäuden ist unzulässig.
- (9) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen, insbesondere das Zustellen von Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Dort stehende Fahrräder können von den Hausrechtsbeauftragten entfernt werden. Das Mitführen von Fahrrädern im Hause ist verboten.
- (10) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Kellern, Kellergängen, Ein- und Durchfahrten ist u.a. aus Gründen des Brandschutzes untersagt, ebenso auf den Rasenflächen.
- (11) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.Ä. ist untersagt.
- (12) Auf dem Gelände der Universität Karlsruhe (TH) gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Universität Karlsruhe (TH) verwalteten Grundstücken und in den Gebäuden bedarf der Genehmigung (soweit nicht bereits dienstrechtlich gegeben):
 1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
 2. das Durchführen von Sammlungen sowie von Wahlveranstaltungen,
 3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
 4. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind,
 5. das Anfertigen von Film- und Fernsehaufnahmen,
 6. studentische Feiern, unter Nennung eines Verantwortlichen gegenüber der Hauptabteilung V.
- (2) Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. Näheres regelt die Plakatierungsordnung der Universität Karlsruhe (TH).
- (3) Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren sowie das Aufsuchen von Behördenangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte ist untersagt.
- (4) Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren an den Arbeitsplatz für die Dauer der Ausübung des Dienstes ist grundsätzlich untersagt.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen innerhalb von Universitätsgebäuden bzw. des Campus sind unverzüglich beim zuständigen Hausmeister oder dem mit Hausmeisteraufgaben beauftragten Beschäftigten des Gebäudes bzw. des nächstgelegenen Gebäudes abzugeben. Dort werden die Fundsachen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt. Darüber hinaus steht die Hauptabteilung V, Serviceleitstelle (Tel. 608-3011) als Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung (24-Stunden-Service).

§ 7 Ahndung von Verstößen

Die Hausrechtsbeauftragten haben die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störer aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen oder Hausverbot zu erteilen. Das Recht, ein über einen Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruches zu stellen, bleibt dem Rektor vorbehalten. Im Übrigen behält sich die Universität vor, bei Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung verursacht werden, Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

§ 8 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen, Institute und Laboratorien bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten. Weiterführende Regelungen zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz sind in den jeweils geltenden Institutsordnungen und/oder im Handbuch der Verwaltung enthalten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 15. November 2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*